

94. 1. Kann gegen eine auf § 1 des preuß. Tumultschadensgesetzes vom 11. März 1850 gestützte Klage wegen Plünderung von Waren mit Erfolg eingewendet werden, daß die Waren wegen Zuwiderhandlung gegen § 1 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1917 über die Regelung der Einfuhr hätten polizeilich beschlagnahmt werden können?

2. Zur Anwendung der § 134 u. § 138 Abs. 1 BGB. auf solche Zuwiderhandlungen.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juli 1921 i. S. der Stadt E. (Bekl.) w. B. (Kl.). VI 160/21.

I. Landgericht Elberfeld. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin behauptet, daß, als sie am 30. Juni 1919 vom Bahnhof in E. zu ihrem dortigen Lager in der Karlstraße eine größere Menge von einer Pariser Firma gelieferter Stoffe abfahren ließ, eine Menschenmenge sich zusammengerottet, den Kutscher vom Wagen geworfen und eine Reihe von Ballen geraubt habe. Auf Grund des § 1 des preuß. TG. v. 11. März 1850 verlangt sie von der beklagten Stadtgemeinde Schadensersatz. Der Klagsanspruch ist dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, die Revision der Beklagten hiergegen zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... Die Beklagte hat u. a. bestritten, daß die Klägerin zur Zeit der Plünderung Eigentümerin der Waren gewesen sei, und hat weiter geltend gemacht, es könne ihr auch deshalb kein Schadensersatz zugesprochen werden, weil die Waren, die die Klägerin selbst als französische Stoffe bezeichnet, sog. Schleichwaren gewesen seien, einem Einfuhrverbot und damit der polizeilichen Beschlagnahme unterlegen hätten. Dies hat die Klägerin bestritten. Das Berufungsgericht hat den Kauf der Waren als rechtmäßig angesehen und ausgesprochen, die Klägerin sei durch ihn und die Übersendung der Waren Eigentümerin

geworden. Durch die Verabugung sei ihr also der Schaden an ihrem Eigentum entstanden. Eine Beweisaufnahme darüber, ob eine Beschlagnahme der Waren, wenn gegen ein Einfuhrverbot in das unbesetzte deutsche Gebiet eingeführt, habe erfolgen können, hat das Berufungsgericht nicht für geboten erachtet. Denn jedenfalls werde, selbst wenn dies als richtig angenommen werde, dadurch das Verhältnis der Parteien zueinander nicht berührt.

Die Revision wendet ein, keinesfalls könne der Schadenserzatz auch für diesen letztangeführten Fall der verbotswidrigen Einfuhr gefordert werden. Nach dem Tumultschadengesetz solle ein Schaden ersetzt werden, der unter Umständen eingetreten sei, die es unbillig erscheinen lassen, daß der Geschädigte den Schaden allein trage. Darum werde er auf die Allgemeinheit abgewälzt, von der Gemeinde ersetzt. Dieser Grund des Anspruchs versage aber, wenn es sich um Sachen handle, die das Gesetz nicht dulde und die nach ihm gerade der Allgemeinheit verfallen sein sollen. Den Verlust solcher Sachen brauche die Allgemeinheit nicht zu ersetzen.

Ein allgemeiner Rechtsatz dieser Richtung kann indessen nicht ohne weiteres anerkannt werden. Wer sich einer im Wege Rechtsens erfolgenden Beschlagnahme nicht erwehren kann, braucht sich die Sachen noch nicht gewalttham und rechtswidrig von einem Dieb, Räuber oder Plünderer wegnehmen zu lassen. Mehr aber als dies letztere wird von dem Gesetz bei im übrigen erfülltem Tatbestand nicht vorausgesetzt. Auch ist die ersatzpflichtige Gemeinde nicht diejenige „Allgemeinheit“, der die verbotene Ware gegebenenfalls „verfallen“ wäre.

Für den an sich möglichen Gesichtspunkt eines mitursächlichen Selbstverschuldens (§ 254 BGB.) fehlt es an jeder tatsächlichen Unterlage, da nichts dafür vorgetragen ist, daß die Plünderung auf die Annahme einer verbotswidrigen Einfuhr oder sonstige damit zusammenhängende Umstände zurückzuführen sei. Auf eine von der Revision etwa gewollte Verneinung der Kausalität der Plünderung für den Schaden — weil dieser ohnehin durch Beschlagnahme eingetreten wäre — endlich braucht nicht eingegangen zu werden, weil das Berufungsgericht selbst gar nicht annimmt, daß die Beschlagnahme in dem unterstellten Falle der verbotswidrigen Einfuhr sicher und jedenfalls erfolgt wäre. Es spricht im Gegenteil aus: „Übrigens wurden auch damals in großem Umfang Baumwoll- und Leinenwaren, um die es sich hier handelt, aus dem besetzten Gebiet eingeführt und diese Einfuhr wurde gebuldet.“ Damit ist eben auf die Möglichkeit, daß die Ware nicht beschlagnahmt worden wäre, ausdrücklich hingewiesen.

Der zu ersetzende Sachschaden wird in § 1 preuß. LG. als „Beschädigungen des Eigentums“ bezeichnet. Ob danach nur der Eigentümer auf Schadenserzatz klagen oder ob und unter welchen

Voraussetzungen auch einem andern, der durch die Beschädigung des Eigentums Schaden erlitten hat, aber nicht selbst Eigentümer, sondern z. B. Mieter, Pächter, Herausgabepflichtiger ist, ein Schadenserfassungsanspruch gegen die Gemeinde zugebilligt werden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß die Klägerin zur Zeit der Plünderung Eigentümerin der Waren gewesen sei. Als Einfuhrverbot im Sinne des vom Berufungsgericht unterstellten Sachverhalts kommt nur die Vorschrift des § 1 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1917 über die Regelung der Einfuhr (RGBl. S. 41) in Frage, wonach die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet ist und auf Zuwiderhandlungen hiergegen die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes über Konterbande Anwendung finden (§ 2). Die Frage ist, ob der Eigentumserwerb an der Ware auf Seiten der Klägerin etwa wegen Nichtigkeit des Geschäfts nicht eingetreten ist, wofür die Vorschriften der § 134 und § 138 Abs. 1 BGB. in Betracht kommen. Dafür ergibt der vorliegende Sachverhalt indessen keinen ausreichenden Anhalt. Das in Rede stehende Verbot richtet sich gegen die Einfuhr, d. i. zunächst eine Tatsache, kein Rechtsgeschäft. Und das Verbot richtet sich nur gegen den Einführenden, nicht gegen dessen Lieferanten. Schließen beide einverständlich zu dem Zwecke verbotener Einfuhr einen Kauf- oder Lieferungsvertrag ab, dann mag für das Geschäft als solches, weil verbotswidrig, Nichtigkeit nach § 134 in Frage kommen. Hat aber der Lieferant hier, wo nichts dergleichen gegen ihn festgestellt ist, schlechthin geliefert und dem Käufer überlassen, sich mit den Einfuhrbeschränkungen abzufinden, so kann kein beiderseits verbotswidriges Geschäft und folgeweise (RGZ. Bd. 60 S. 277) keine Nichtigkeit nach § 134 angenommen werden. Es bleibt also nur noch die Frage, ob etwa die Klägerin durch die Verbotswidrigkeit der nachgefolgten Einführung der Ware gehindert worden ist, das Eigentum daran zu erwerben, oder ob sie es etwa aus diesem Grunde verloren hat. Dafür gibt das in § 2 der Bekanntm. vom 16. Januar 1917 herangezogene Vereinszollgesetz keinen Anhalt. Nach § 156 das. gehen die beschlagnahmten Gegenstände erst mit dem Zeitpunkte der Beschlagnahme in das — auflösend bedingte (RGZ. Bd. 55 S. 232) — Eigentum des Staates über. Kommt es zu solcher Beschlagnahme nicht, so werden die Eigentumsverhältnisse an der Ware durch Konterbande nicht berührt.

Mangels weiterer Klärung der tatsächlichen Sachlage ergibt sich mithin kein Anhalt aus § 134 BGB., Nichtigkeit des Eigentumserwerbs auf Seiten der Klägerin anzunehmen. Dem gleichen Zwecke wie die Regelung der Wareneinfuhr durch die Bekanntmachung vom 16. Januar 1917 — eine Vergrößerung der wirtschaftlich schädlichen

Verfälschung Deutschlands gegenüber dem Ausland zu verhüten — biente auch die Devisenordnung vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105). Wie bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 98 S. 254 ausgesprochen, ist der Abschluß eines Kaufvertrags ohne die dort erforderliche Genehmigung der Reichsbank nichtig. Nach der Devisenordnung ist (§ 3 daf.) die Eingehung gewisser Verbindlichkeiten gegenüber im Ausland ansässigen Personen verboten. Dieses Verbot richtet sich unmittelbar gegen das Rechtsgeschäft als solches — nicht nur gegen die Tatsache einer ohne Genehmigung erfolgenden Einfuhr — und trifft schon nach seinem Inhalte die beiden Teile, aus denen das Rechtsgeschäft sich zusammensetzt, die Eingehung der Verbindlichkeit nicht minder als den Erwerb des Forderungsrechts. Die Nichtigkeit des gegen das Verbot der Devisenordnung verstoßenden Geschäfts ergibt daher noch nichts für die Ungültigkeit eines Geschäfts, dem unerlaubte Einfuhr der durch das Geschäft erlangten Ware nachgefolgt ist.

Auch für die Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 Abs. 1 fehlt es an ausreichendem tatsächlichen Anhalt. Nach dem unterstellten Sachverhalt liegt nichts vor als die Tatsache der ungenehmigten Einfuhr und etwa die Annahme, daß die Klägerin die Ware zum Zwecke einer solchen erworben habe. Daß damit schon der ganze Vertrag oder der Eigentumserwerb sittenwidrig werde, kann nicht gesagt werden. Dadurch wird die Rechtspredung, wonach Geschäfte, die der Förderung des gewerbmäßigen Schmuggels dienen, nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sind (RGZ. Bd. 42 S. 295, Bd. 96 S. 282, VI 276/16, 242/20, 16/21), nicht berührt. Auch braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob von diesen Grundsätzen nach Sachlage eine Ausnahme mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffene Notlage in Deutschland zu machen sein würde (vgl. Warneyer 1919 Nr. 105, Ur. vom 21. Oktober 1920 VI 242/20, auch vom 20. Dezember 1920 VI 394/20). Übrigens würde auch der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot das Geschäft nicht ohne weiteres zu einem sittenwidrigen machen (RGZ. Bd. 88 S. 254)...